



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Benvenuto-Paul Frieze (fraktionslos)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister –

Abhörpraxis

Das Bundesverfassungsgericht hat durch eine Einstweilige Anordnung die in dem Verbrechensbekämpfungsgesetz geregelte Überwachung des Telefon- und Telefaxverkehrs eingeschränkt. Der Inhalt von Telefongesprächen und Telefaxen darf nur noch dann an die Polizei und Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, wenn der Abgehörte einer Straftat auch wirklich hinreichend verdächtigt wird.

Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die vom Bundesverfassungsgericht verfügte Einschränkung bezüglich der Weiterleitung auch für den Verfassungsschutz des Landes Schleswig-Holstein gilt?

Nein. Die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft ausschließlich die Erweiterung der Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes zur Überwachung, Aufzeichnung und Auswertung des Fernmeldeverkehrs durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz und die Verpflichtung, die erlangten Daten vollständig an die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.